

1. EXMATRIKULATION VOR SEMESTERBEGINN

Erst- und Neuimmatrikulierte ⇒ Exmatrikulationsgrund 88 (Studienplatzrückgabe)

Rückgemeldete Studierende ⇒ Exmatrikulationsgründe 11-16 oder 19

Exmatrikulation ⇒ vor Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.)

Art	Erstattung?	Wie wird erstattet?
Verwaltungsgebühr	Nein	
Studierendenwerksbeitrag	Ja	In voller Höhe
Studierendenschaftsbeitrag	Ja	In voller Höhe
Beitrag zum Semesterticket inkl. Sozialfonds	Ja	In voller Höhe
Säumnisgebühr (bei verspäteter Rückmeldung)	Nein	

2. EXMATRIKULATION NACH SEMESTERBEGINN, ABER VOR VORLESUNGSBEGINN

Erst- und Neuimmatrikulierte ⇒ Exmatrikulationsgrund 88

Rückgemeldete Studierende ⇒ Exmatrikulationsgründe 11-16 oder 19

Exmatrikulation ⇒ nach Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.) aber vor Vorlesungsbeginn

Art	Erstattung?	Wie wird erstattet?
Verwaltungsgebühr	Nein	
Studierendenwerksbeitrag	Ja	In voller Höhe
Studierendenschaftsbeitrag	Nein	*)
Beitrag zum Semesterticket inkl. Sozialfonds	Ja	• bei Abgabe des Semestertickets bis spätestens zum 5. jeden Monats wird dieser noch erstattet – ab 6. des Monats wird jeweils ⅓ einbehalten.
Säumnisgebühr (bei verspäteter Rückmeldung)	Nein	

3. EXMATRIKULATION NACH SEMESTERBEGINN UND NACH VORLESUNGSBEGINN

Erst- und Neuimmatrikulierte ⇒ Exmatrikulationsgrund 88

Rückgemeldete Studierende ⇒ Exmatrikulationsgründe 11-16 oder 19

Exmatrikulation ⇒ nach Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.) und nach Vorlesungsbeginn

Art	Erstattung?	Wie wird erstattet?
Verwaltungsgebühr	Nein	
Studierendenwerksbeitrag	Nein	**)
Studentenschaftsbeitrag	Nein	*)
Beitrag zum Semesterticket inkl. Sozialfonds	Ja	• Anteilig ⇒ bei Abgabe des Semestertickets bis spätestens zum 5. jeden Monats wird dieser noch erstattet – ab 6. des Monats wird jeweils ⅓ einbehalten.
Säumnisgebühr (bei verspäteter Rückmeldung)	Nein	

- *) § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2019/2020 vom 7. Dezember 2018**
Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2019 und das Wintersemester 2019/2020. Der Beitrag beträgt 9,65 EUR je Student/in und Semester.
- ***) § 3 der Verordnung über Sozialbeiträge zum Studentenwerk Berlin (Sozialbeitragsverordnung – SozVO) in der Fassung vom 2. März 2010**
Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge nur erstattet, wenn der Antrag auf Exmatrikulation bis zum Vortag des Vorlesungsbeginns gestellt worden ist.